

**Satzung**  
**des**  
**Heimatvereins Visbek e.V.**

Präambel

„Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.“

**§1**

**Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Visbek e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Visbek.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2**

**Mitgliedschaft und Beitrag**

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein (Vereinigungen, Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen will. Der Beitritt ist durch mündliche oder schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens zum 01. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt oder ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig darüber entscheidet. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied nach Vollendung seines 18. Lebensjahres.
- 4) Ob und gegebenenfalls welche Beiträge die Mitglieder zu leisten haben, bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres erhoben.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Angelegenheiten des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### §3

#### **Aufgaben des Vereins**

1) Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Erforschung und Pflege heimatlicher Geschichte, Kultur, Sitten und Gebräuche. Das Erforschte soll in Wort und Bild festgehalten und fortgeschrieben werden.
- b) Beratung und Mitwirkung bei der Dorfverschönerung, Erhaltung und Pflege von Bau- und Naturdenkmälern.
- c) Pflege des Heimatbewusstseins durch gemeinsame Wanderungen, Fahrten und Besichtigungen.
- d) Erhaltung heimatlichen Brauchtums und Pflege und Förderung der plattdeutschen Sprache.
- e) Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens.
- f) Zusammenarbeit mit Kirchen, der Gemeinde Visbek, Schulen und örtlichen sowie überörtlichen Vereinen und Zusammenschlüssen.

2) Der Verein wirkt durch aktive Arbeit seiner Mitglieder sowie durch Anregungen, die er durch Veröffentlichungen, Ausstellungen, in öffentlichen Versammlungen, durch Eingaben und durch persönliche Beziehungen zu geben versucht.

### §4

#### **Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist bei Bedarf einzuberufen, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter oder ein eigens zu diesem Zweck gewählter Versammlungsleiter.

3) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in einem Mitteilungsblatt oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse ausgesprochen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, ausgenommen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 9 dieser Satzung.

5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## §5

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Auf Antrag muss bei den Wahlen geheime Abstimmung erfolgen
- b) den Geschäftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- d) den Mitgliedsbeitrag
- e) die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- f) die Wahl von Ehrenmitgliedern
- g) Anträge, die dem Vereinszweck dienen.

## §6

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu fünf Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis eine Neu-/Wiederwahl stattgefunden hat. Es entscheidet die relative Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb seiner Amtszeit nehmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes seine Aufgaben wahr.
- 4) Zur Unterstützung, Anregung und Beratung des Vorstandes können Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand berufen werden. Zu diesem Zweck können auch besondere Ausschüsse und Gruppen von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gebildet werden.
- 5) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## § 7

### **Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Diese haben die Pflicht, eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Vorstand stattfinden, die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekanntzugeben.

## **§8**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die sonstigen Vereinsmitglieder nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Unumgänglich notwendige Auslagen in Ausübung ihrer Tätigkeit werden ihnen erstattet.

## **§9**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, die nur beschlussfähig ist, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Der Beschluss über die Auflösung erfordert dann eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einem Zeitabstand von mindestens vier Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in dieser Einladung hinzuweisen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf auch hier einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Visbek mit der Maßgabe, dass es nur zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde innerhalb der Gemeinde Visbek verwendet werden darf.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. November 1992 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Visbek, den 29. November 1992

Zuletzt geändert am 24. November 2013